1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. März 1972	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 72	**Gesetz zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften** . . . . . *Ändert GVBl. II 320-20*	71
13. 3. 72	**Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes** . . . . *GVBl. II 361-38*	73
13. 3. 72	Erste Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz . . . . . *GVBl. II 362-13*	74
28. 2. 72	Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen . . *GVBl. II 512-56*	75
28. 2. 72	Verordnung über die zuständige Behörde nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz . . . . . *GVBl. II 356-96*	79
28. 2. 72	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Rinder-Salmonellose-Verordnung . . . . . *GVBl. II 356-97*	80
—	Berichtigung . . . . . *GVBl. II 322-19*	80

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften*)

Vom 13. März 1972

Artikel 1

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge."

2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Landesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen und die für die Übertragung eines Amts erforderliche Vorbildung und Ausbildung der Beamten nach den Grundsätzen der §§ 18 bis 29. Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, inwieweit Bewerber, die sich nicht einer durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben, mit Zustimmung des Fachministers, des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen eingestellt werden dürfen; bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die Zustimmung der Landespersonalkommission nur gefordert werden, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Fachrichtungen erteilt werden soll. Gesetzliche Laufbahnvorschriften bleiben unberührt."

3. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die

*) Ändert GVBl. II 320-20

Befähigung für die neue Laufbahn auf Grund der bisherigen Befähigung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann."

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer die Befähigung für eine Laufbahn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin erworben hat, besitzt die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn auch im Lande Hessen."

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle der Wiederbegründung eines Beamtenverhältnisses kann der Beamte in dem Amt angestellt werden, dessen Übertragung im früheren Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre."

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Abs. 1 bis 4 sowie die §§ 7 Abs. 1 Nr. 4, 10 Abs. 1 Nr. 2, 23, 26 und 27 sind auf Staatssekretäre, Staatsräte, Ministerialdirektoren, Regierungspräsidenten, den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, den Generalstaatsanwalt, Polizeipräsidenten und den Leiter der Landeszentrale für politische Bildung nicht anzuwenden."

5. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von in der Regel sechs Monaten."

6. In § 21 Nr. 1 wird das Wort „Volksschule" durch das Wort „Hauptschule" ersetzt.

7. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer gleichstehenden Hochschule,
2. die Ablegung der ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Universitäts- oder Hochschulprüfung,
3. ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren,
4. die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung.

Abweichend von Satz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden. Auf die Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 kann nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden."

8. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Beamte, die in den Prüfungen für ihre Laufbahn und während der Probezeit bessere als befriedigende Leistungen erbracht haben, kann die Probezeit abgekürzt werden. Eine Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes soll, eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann ganz oder zum Teil auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn vergleichbar oder in einem der Vorbildung des Beamten entsprechenden Beruf ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt nicht für Zeiten, die bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften."

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes soll, eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann ganz oder zum Teil auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn vergleichbar oder in einem der Vorbildung des Beamten entsprechenden Beruf ausgeübt worden ist. Satz 1 gilt nicht für Zeiten, die Voraussetzung für die Zulassung als anderer Bewerber sind."

b) Abs. 4 wird gestrichen.

10. § 57 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren als Polizeiverwalter im Sinne des § 68 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,"

11. § 187 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts abweichend von den Vorschriften der §§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 17 bis 27 durch Rechtsverordnung zu regeln."

12. § 215 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 31 bis 37 und des § 106, soweit dieser nicht den Erholungsurlaub betrifft, wer-

den auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechend angewandt."

Artikel 2

Das Gesetz über die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 12), geändert durch Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213)[1]), wird aufgehoben.

Artikel 3

1. Art. 1 Nr. 1 und 7 tritt neun Monate nach Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) in Kraft.
2. Art. 1 Nr. 8 tritt, soweit als Voraussetzung für die Abkürzung der Probezeit bessere als befriedigende Leistungen verlangt werden, mit Wirkung vom 24. Dezember 1971 in Kraft. Für Beamte, die ihre Laufbahnprüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt haben, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.
3. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. März 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) GVBl. II 322-8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes*)

Vom 13. März 1972

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Grundstückswerten erheben für die Erstattung der Wertgutachten zur Deckung ihrer Kosten Gebühren nach einem Gebührentarif, den die Landesregierung als Rechtsverordnung erläßt.

§ 2
Gläubiger der Gebühr

Die Gebühren stehen dem Träger der Verwaltung oder Einrichtung zu, die die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wahrnimmt.

§ 3
Schuldner der Gebühr

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Erstattung des Wertgutachtens beantragt hat,
2. wer die Kosten durch eine vor der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird mit Erstattung des Wertgutachtens, bei Rücknahme des Antrags mit Eingang der Rücknahmeerklärung bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses fällig. Sie wird von der Geschäftsstelle festgesetzt und erhoben und ist spätestens bei Aushändigung des Gutachtens zu entrichten; sie kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

*) GVBl. II 361-38

(2) Die Geschäftsstelle kann vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Vorschuß auf die Gebühr oder Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5

Auslagen

Kosten, die durch die Beschaffung von Unterlagen oder das Befragen von Sachverständigen und Auskunftspersonen entstehen, sind als Auslagen zu erstatten. Die §§ 2 bis 4 gelten für die Erhebung der Auslagen entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. März 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

Erste Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz*)

Vom 13. März 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird zur Ausführung des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) bestimmt:

§ 1

Zuständig sind

1. für die allgemeine Bestätigung nach § 34 des Städtebauförderungsgesetzes, daß ein Unternehmen nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 des Städtebauförderungsgesetzes die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben als Sanierungträger erfüllt, der Minister des Innern,
2. für die Bestätigung im Einzelfall nach § 34 des Städtebauförderungsgesetzes der Regierungspräsident, für Sanierungsmaßnahmen in der Landeshauptstadt Wiesbaden und in der Stadt Frankfurt am Main der Minister des Innern,
3. für die Freistellung von Bindungen für die Überlassung geförderter Wohnungen nach § 46 Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes der Minister des Innern,
4. für die Bestätigung nach § 55 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes, daß ein Unternehmen nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 des Städtebauförderungsgesetzes die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben als Entwicklungsträger erfüllt, der Minister des Innern,
5. für die Übertragung der Befugnisse der Gemeinden zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörden nach § 66 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes der Minister des Innern,
6. für die Anerkennung nach § 83 Abs. 2 Buchst. c des Städtebauförderungsgesetzes der Regierungspräsident, in dessen Verwaltungsbereich die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat,
7. für das Verlangen nach § 93 Abs. 1 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes, daß vorbereitende Untersuchungen oder Stellungnahmen im Sinne des § 4 des Städtebauförderungsgesetzes nachgeholt werden, sowie für die Zulassung des Verzichts auf vorbereitende Untersuchungen und Stellungnahmen nach § 93 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes der Regierungspräsident, für Sanierungsmaßnahmen in der Landeshauptstadt Wiesbaden und in der Stadt Frankfurt am Main der Minister des Innern.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 362-13

Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen*)

Vom 28. Februar 1972

Auf Grund von § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes Hessischer Haus- u. Grundbesitzer-Vereine e. V. verordnet:

§ 1
Kehr- und Überprüfungsgebühr

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten Gebühren nach den folgenden Vorschriften.

(2) Die Jahresgebühren werden für jede Liegenschaft zusammengerechnet und halb- oder vierteljährlich oder für jede Kehrperiode erhoben.

§ 2
Allgemeine Vorschriften

(1) Geschoß im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder horizontale Gebäudeabschnitt, der von dem darunter- oder darüberliegenden Gebäudeabschnitt in der Regel durch eine Decke getrennt ist, einschließlich Kellergeschoß; ab Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses gilt eine Schornsteinhöhe, gemessen bis zur Mündung des Schornsteins,

von 1 m bis 4 m als 1 Geschoß,
von über 4 m bis 7 m als 2 Geschosse,
von über 7 m bis 10 m als 3 Geschosse;
darüber hinaus gelten je 3 m als ein Geschoß.

(2) Bei nicht einwandfrei feststellbarer Geschoßeinteilung und bei Gebäuden, die mindestens ein Geschoß mit mehr als 4 m Höhe haben, gelten je 3 m Schornsteinhöhe sowie eine Restlänge von mehr als 1 m als ein Geschoß; die Schornsteinhöhe wird von der Sohle bis zur Mündung gemessen. Sind Feuerstätten aus einem unteren Geschoß an darüberliegende Schornsteine (sog. aufgesetzte Schornsteine) angeschlossen, so ist das untere Geschoß mitzurechnen.

§ 3
Tarifgruppen

Für die Berechnung der Gebühren werden 3 Tarifgruppen zugrunde gelegt, denen die Landkreise, Gemeinden und Ortsteile nach dem Amtlichen Verzeichnis der Gemeinden in Hessen, Ausgabe 1966, wie folgt angehören:

Tarifgruppe I

Regierungsbezirk Darmstadt

Die Stadt Darmstadt
außer
Arheilgen,
Eberstadt,
Heimstättensiedlung,
Siedlung am Sand,
Waldkolonie.

Die Stadt Gießen
außer
Klein-Linden,
Wieseck.

Die Stadt Offenbach am Main
außer
Bieber,
Bürgel,
Rumpenheim,
Siedlung Waldheim,
Tempelsee (Sdlg.).

In der Stadt Wiesbaden derjenige Teil des Stadtgebietes, der von den nachstehend aufgeführten Straßenzügen und Plätzen begrenzt wird:

Wilhelmstraße,
Friedrich-Ebert-Allee,
Bahnhofsplatz,
Kaiser-Friedrich-Ring,
Adolfsallee,
Sartoriusstraße,
Gutenbergplatz,
Klopstockstraße,
Frauenlobstraße,
Grillparzerstraße,
Konrad-Adenauer-Ring,
Assmannshäuser Straße,
Dotzheimer Straße,
Kurt-Schumacher-Ring,
Westendstraße,
Krusestraße,
Westerwaldstraße,
Lahnstraße,
Rubensstraße,
Kesselbachstraße,
Walkmühlstraße,
Bachmeyerstraße,
Riederbergstraße,
Comeniusstraße,
Johannes-Maaß-Straße,
Genzmerweg,
Nerotal,
Heinrichsberg,
Kapellenstraße,
Geisbergstraße,
Taunusstraße,
Wilhelmstraße.

*) GVBl. II 512-56

Regierungsbezirk Kassel

Die Stadt Kassel
außer
Brasselsberg,
Eichwaldsiedlung,
Forstfeldsiedlung,
Harleshausen,
Hasenhecke,
Niederzwehren,
Nordshausen,
Oberzwehren,
Waldau,
Wolfsanger.

Tarifgruppe II

Regierungsbezirk Darmstadt

Innungsbereich Darmstadt

Folgende Kreise:
Groß-Gerau,
Offenbach.

Die Gemeinden:
Alsfeld, Stadt,
Babenhausen, Stadt,
Bensheim, Stadt,
Biblis,
Büdingen, Stadt,
Bürstadt,
Butzbach, Stadt.

In der Stadt Darmstadt die Vororte und Ortsteile:
Arheilgen,
Eberstadt,
Heimstättensiedlung,
Siedlung am Sand,
Waldkolonie.

Die Gemeinden:
Dieburg, Stadt,
Eppertshausen,
Erbach, Stadt, Krs. Erbach,
Erzhausen,
Friedberg, Stadt.

In der Stadt Gießen die Vororte:
Klein-Linden,
Wieseck.

Die Gemeinden:
Griesheim,
Großen-Linden, Stadt,
Groß-Umstadt, Stadt,
Groß-Zimmern,
Grünberg, Stadt,
Heppenheim a. d. Bergstr., Stadt,
Heuchelheim, Krs. Gießen,
Hofheim, Krs. Bergstraße,
Jugenheim a. d. Bergstraße,
Lampertheim, Stadt,
Lauterbach, Stadt,
Lich, Stadt,
Lollar,
Lorsch,
Michelstadt,
Münster, Krs. Dieburg,
Nauheim, Bad, Stadt,
Nidda, Stadt,
Nieder-Ramstadt,
Nieder-Roden,
Ober-Ramstadt, Stadt,
Ober-Roden.

In der Stadt Offenbach am Main die Vororte und Ortsteile:
Bieber,
Bürgel,
Rumpenheim,
Siedlung Waldheim,
Tempelsee (Sdlg.).

Die Gemeinden:
Pfungstadt, Stadt,
Roßdorf, Krs. Darmstadt,
Seeheim,
Urberach,
Viernheim, Stadt,
Vilbel, Bad, Stadt,
Watzenborn-Steinberg,
Weiterstadt.

Innungsbereich Wiesbaden

Die Stadt Frankfurt am Main.

Folgende Kreise:
Dillkreis,
Landkreis Hanau,
Landkreis Limburg,
Main-Taunus-Kreis,
Obertaunus-Kreis,
Rheingaukreis,
Landkreis Wetzlar.

Die Gemeinden:
Biedenkopf, Stadt,
Gelnhausen, Stadt,
Hanau, Stadt,
Idstein, Stadt,
Orb, Bad, Stadt,
Schlüchtern, Stadt,
Weilburg, Stadt.

In der Stadt Wiesbaden:
das gesamte, nicht unter die Tarifgruppe I fallende Gebiet des Stadtkreises Wiesbaden.

Regierungsbezirk Kassel

Die Gemeinden:
Arolsen, Stadt,
Eschwege, Stadt,
Fulda, Stadt,
Fritzlar, Stadt,
Hersfeld, Bad, Stadt,
Homberg, Bez. Kassel, Stadt,
Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg.

In der Stadt Kassel die Vororte und Ortsteile:
Brasselsberg,
Eichwaldsiedlung,
Forstfeldsiedlung,
Harleshausen,
Hasenhecke,
Niederzwehren,
Nordshausen,
Oberzwehren,
Waldau,
Wolfsanger.

Die Gemeinden:
Korbach, Stadt,
Marburg a. d. Lahn, Stadt,
Sooden-Allendorf, Bad, Stadt,
Wildungen, Bad, Stadt.

Tarifgruppe III

Die bei den Tarifgruppen I und II nicht aufgeführten Landkreise, Gemeinden und Ortsteile.

§ 4

Jahresgebühren je Schornstein bei fünfmaliger Reinigung

Jahresgebühren für benutzte unbesteigbare Rauchschornsteine:

Zahl der Geschosse	Tarifgruppe I	Tarifgruppe II	Tarifgruppe III
	DM	DM	DM
1 bis 3 Geschosse	8,30	9,65	12,30
4 Geschosse	9,90	12,30	15,55
5 Geschosse	11,50	15,55	18,75
6 Geschosse	13,10	19,30	21,95
7 Geschosse	14,70	23,55	25,15
jedes weitere Geschoß	1,90	4,30	3,20

§ 5

Muß das Reinigen der Schornsteine vom Dachboden aus erfolgen, so wird zu der Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 1,60 Deutsche Mark erhoben. Das gleiche gilt, wenn die Reinigung über Dach durch Reinigungsöffnungen erfolgen muß.

§ 6

Übergroße Schornsteine

Für das Reinigen von Schornsteinen, die das Maß von 0,26 m × 0,26 m lichte Weite übersteigen, wird auf die Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 2,15 Deutsche Mark berechnet.

§ 7

Besteigbare Schornsteine

Müssen Schornsteine zur Reinigung von innen bestiegen werden, so wird auf die Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

§ 8

Zentralheizungszuschläge

Für Schornsteine, an die Sammel-, Etagen- oder Herdheizungen, Luftheizungen und Kachelofenmehrraumheizungen sowie Gaszentralheizungen angeschlossen sind, wird zu der Gebühr des § 4 folgender Zuschlag erhoben:

1. bei einer Nennheizleistung bis 20 000 kcal/h 50%
2. bei einer Nennheizleistung über 20 000 bis 60 000 kcal/h 100%
3. bei einer Nennheizleistung über 60 000 bis 250 000 kcal/h 150%
4. bei einer Nennheizleistung über 250 000 bis 400 000 kcal/h 200%
5. bei einer Nennheizleistung über 400 000 bis 800 000 kcal/h 300%
6. bei einer Nennheizleistung über 800 000 kcal/h 400%.

§ 9

Gewerblich benutzte Schornsteine

(1) Für das Reinigen von Schornsteinen, an die gewerblich benutzte Feuerstätten oder gewerblich benutzte Heizungen angeschlossen sind, wird auf die in § 4 aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(2) Ein Zuschlag nach Abs. 1 wird nicht erhoben für das Reinigen von Schornsteinen, deren Feuerstätten der Erwärmung gewerblich genutzter Räume dienen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

§ 10

Abgasschornsteine

(1) Für das Überprüfen oder Reinigen von Abgasschornsteinen wird je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 4 erhoben.

(2) Für das Überprüfen oder Reinigen von Abgasschornsteinen, an die Gaszentralheizungen angeschlossen sind, werden je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 4 und ein Zuschlag nach § 8 erhoben.

§ 11

Fabrikschornsteine

(1) Für das Überprüfen freistehender Fabrikschornsteine (Turmschornsteine) werden unter Zugrundelegung der aufgewandten Arbeitszeit eine Gebühr von 12,85 Deutsche Mark je Stunde und ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(2) Für das Reinigen von Turmschornsteinen gilt die gleiche Regelung.

§ 12

Besondere Schornsteinarten

(1) Für das Reinigen von Schmiedeschornsteinen wird je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 4 erhoben. Ein Zuschlag nach § 9 Abs. 1 darf nicht berechnet werden.

(2) Für das Reinigen von Schornsteinen und Schächten, an die gewerblich benutzte Wäschetrockner, Verbrennungsmotore oder Absaugeleitungen von Schleifmaschinen angeschlossen sind, werden die Hälfte der Gebühr des § 4 und ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(3) Für das Reinigen von Schornsteinen von Trockenanlagen wird je Schornstein ein Fünftel der Gebühr des § 4 erhoben.

(4) Für das Reinigen von Schornsteinen von Gewächshausheizanlagen bis 40 000 kcal/h werden je Schornstein und Kehrung ein Fünftel der Gebühr des § 4 und ein Zuschlag nach § 8 erhoben.

(5) Für die Überprüfung der Schornsteine mit angeschlossenen, aber nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätten (Notfeuerungsanlagen) in Gebäuden, die

durch Fernheizung, Gasaußenwandfeuerstätten oder vollelektrisch beheizt werden, beträgt die Gebühr je Schornstein 3,20 Deutsche Mark.

(6) Bei Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß, wird zu der Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 16,05 Deutsche Mark erhoben.

(7) Für die Reinigung der Schornsteine von Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden wird zu der Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 16,05 Deutsche Mark erhoben.

§ 13
Lüftungsanlagen

Für die Überprüfung oder Reinigung der Be- und Entlüftungen von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 beträgt die Jahresgebühr 3,20 Deutsche Mark.

§ 14
Schornsteinaufsätze, Ruß- und Funkenfänger, Verlängerungsrohre

(1) Für das Reinigen von Schornsteinaufsätzen, Funkenfängern oder Verlängerungsrohren ist je Aufsatz, Funkenfänger oder Meter Rohr je Reinigung eine Gebühr von 0,65 Deutsche Mark zu entrichten.

(2) Für das Reinigen von Rußfängern beträgt die Gebühr 2,15 Deutsche Mark je Reinigung.

§ 15
Räucherkammern, Kanäle und Rauchrohre (Behelfsschornsteine)

(1) Es werden erhoben:

1. für das Reinigen von Räucherkammern
   a) durch Auskratzen je qm 2,70 Deutsche Mark,
   b) durch Ausbrennen einschließlich Auskratzen je qm 5,35 Deutsche Mark.
   Wird das Ausbrennmaterial von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen.
2. für das Reinigen von
   a) Schornsteinen sowie von Rauchrohren, die Schornsteine ersetzen (Behelfsschornsteine), von Verkaufsständen, -buden und -hallen, Baracken, Behelfswohnheimen, Wohnlauben und Wochenendhäusern je Rohr und Meter je Reinigung 1,35 Deutsche Mark,
   b) Rauchkanälen bis 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter jährlich 6,45 Deutsche Mark,
   über 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter jährlich 12,85 Deutsche Mark.
   Die Reinigung besteigbarer Kanäle unterliegt der freien Vereinbarung.

(2) Für das Reinigen gewerblich benutzter Rauchrohre und Rauchkanäle wird zu den Gebühren des Abs. 1 Nr. 2 ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

§ 16
Ausbrennen

(1) Für das Ausbrennen von Schornsteinen beträgt die Gebühr je Arbeitsstunde 12,85 Deutsche Mark. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

(2) Wird das Ausbrennmaterial von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so hat der Grundstückseigentümer oder sein Bevollmächtigter die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

§ 17
Abnahme-, Prüf- und Schaugebühren

(1) Bei der Roh- und Gebrauchsbauabnahme der Schornsteine werden je Schornstein und Abnahme einschließlich Ausfertigung der erforderlichen Bescheinigung folgende Gebühren erhoben:

für einen Schornstein bis zu 7 Geschossen 4,30 Deutsche Mark,

für jedes weitere Geschoß 0,55 Deutsche Mark.

Für Lüftungsanlagen gilt die gleiche Regelung; bei Sammelschachtanlagen nach DIN 18017, Blatt 2, beträgt die Abnahmegebühr je Nebenschacht 2,70 Deutsche Mark.

(2) Die Mindestabnahmegebühr beträgt je Gebäude und Abnahme 12,85 Deutsche Mark.

(3) Bei nachträglichem Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine oder Freigabe eines Schornsteins für den Anschluß einer Gasfeuerstätte wird je Schornstein oder Schau eine Gebühr von 10,70 Deutsche Mark erhoben.

Bei Freigabe von mehr als einem Schornstein in einer Wohnung wird für jeden weiteren Schornstein eine Gebühr von 5,35 Deutsche Mark erhoben.

(4) Für eine erforderliche Nachschau wird die Hälfte der vorstehend genannten Gebühren erhoben.

(5) Für Rauchdruckproben beträgt die Gebühr 12,85 Deutsche Mark je Arbeitsstunde. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

(6) Bei Abnahmen, die außerhalb des Sitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters vorgenommen werden, erhält der Bezirksschornsteinfegermeister Strecken-

geld nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 und eine Entschädigung für den zusätzlichen Zeitaufwand von 12,85 Deutsche Mark je Stunde. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

§ 18
Sondergebühren

(1) Kann die ordnungsgemäß angemeldete Reinigung aus Gründen, die der Hauseigentümer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden und erfolgt sie deshalb zu einem späteren Zeitpunkt, so wird auf die fälligen Gebühren folgender Zuschlag erhoben:

1. am Sitz des Bezirksschonsteinfegermeisters 2,70 Deutsche Merk,
2. außerhalb des Sitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters 4,30 Deutsche Mark.

Außerdem sind dem Bezirksschornsteinfegermeister die entstandenen Fahrkosten zu erstatten.

(2) Werden Schornsteine auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gereinigt oder überprüft, so werden hierfür die doppelten Gebühren erhoben.

(3) Zusätzlich vereinbarte Kehr- und Überprüfungsarbeiten unterliegen der freien Vereinbarung.

(4) Für das Reinigen von Schornsteinen in Gebäuden, die mehr als 500 m von einer geschlossenen Ortschaft entfernt liegen, wird unter Berücksichtigung des tatsächlich zurückgelegten Weges ein Streckengeld in folgender Höhe erhoben:

von 500 bis 1 000 m 0,27 Deutsche Mark,
über 1 000 m je angefangener Kilometer 0,27 Deutsche Mark.

§ 19
Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen vom 26. Januar 1971 (GVBl. I S. 12)[1]) wird aufgehoben.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1972

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

[1]) GVBl. II 512-49

Verordnung über die zuständige Behörde nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz*)

Vom 28. Februar 1972

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1058), ist in den Fällen

1. des § 78 Satz 1, § 80 Abs. 2 und § 261 a der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. des § 76 a und § 76 d Satz 2 der Regierungspräsident und
3. des § 262 a, § 264 Abs. 2 und § 269 a in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 356-96

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Rinder-Salmonellose-Verordnung*)

Vom 28. Februar 1972

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Rinder-Salmonellose-Verordnung vom 6. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 7) ist

1. im Fall des § 5 der Regierungspräsident und
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. April 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 356-97

Berichtigung

Betreff: Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) in der Fassung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 317)*)

Die der Dritten Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 313) als Anlage beigefügte Neufassung der Hessischen Laufbahnverordnung wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Abs. 2 werden nach den Worten „im Einvernehmen mit" die Worte „dem Minister des Innern und" eingefügt.

*) GVBl. II 322-19

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 7 kostet —,80 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.